

**Gesellschaftsvertrag für
Planergemeinschaft
(Ordnung SIA 112 Leistungsmodell)**

**Nr. 1012/2
2001**

Gesellschafter / Firma:

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Name der Planergemeinschaft (Kurzbezeichnung):

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

Adresse:

swiss society
of engineers
and architects

betreffend folgendes Projekt:

selnaustrasse 16
ch 8039 zürich
www.sia.ch

t zentrale 01 283 15 15
f zentrale 01 201 63 35
t verkauf 061 467 85 74
f verkauf 061 467 85 76

Inhalt

A.	1. Zweck der Planergemeinschaft	3
Besondere Bestimmungen	2. Vertragsbestandteile / Rangordnung	3
	3. Beteiligung der Gesellschafter	3
	4. Beiträge der Gesellschafter	4
	5. Entschädigung für Gesellschafterleistungen	4
	6. Organisation, Geschäftsführung und Beschlussfassung	5
	7. Erfüllung und Haftung der Gesellschafter im Aussenverhältnis	6
	8. Versicherungen	6
	9. Streiterledigung und anwendbares Recht	7
B.	10. Rechtsform, Vertragsbestandteile und Adresse	8
Allgemeine Bestimmungen	11. Beteiligungsquote	8
	12. Beiträge der Gesellschafter	8
	13. Beizug von Subplanern	9
	14. Entschädigung für Gesellschafterleistungen	9
	15. Organisation und Geschäftsführung	10
	16. Beschlussfassung	11
	17. Sorgfaltspflichten der Gesellschafter	11
	18. Konkurrenzverbot und sonstige Treuepflichten der Gesellschafter	11
	19. Pflicht zur Rechenschaftsablegung und zur Aktenaufbewahrung	11
	20. Geheimhaltung	11
	21. Erfüllung und Haftung	12
	22. Versicherungen / Garantien	13
	23. Abtretung von Rechten und Pflichten	13
	24. Urheberrechte	13
	25. Steuern	13
	26. Ausscheiden eines Gesellschafters	13
	27. Vertragsgültigkeit und Vertragsdauer	14
	28. Unterschriften	14
Anhänge	1 Arbeitsleistungen der Gesellschafter und allfälliger Subplaner	15
	2 Weitere Beiträge der Gesellschafter	16
	3 Entschädigung für Gesellschafterleistungen	17
	4 Datenaustausch und -sicherung	20

A. Besondere Bestimmungen

1. Zweck der Planergemeinschaft

Die Gesellschafter schliessen sich zur Erfüllung des folgenden Vertrages oder der folgenden Leistungen zusammen

* Zur Erfüllung des mit dem Auftraggeber:

betreffend Projekt:

abgeschlossenen Vertrages (Hauptvertrag) vom:

Ist der Hauptvertrag bei Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages noch nicht abgeschlossen, so gilt der Gesellschaftsvertrag unter der Bedingung, dass der Hauptvertrag gültig zustande kommt.

* Zur Erfüllung der nachstehend umschriebenen Leistungen:

2. Vertragsbestandteile / Rangordnung

Vereinbarte Bestandteile des Gesellschaftsvertrages sind in folgender Rangordnung

2.1 «Besondere Bestimmungen» der vorliegenden Vertragsurkunde mit den Anhängen Nrn.:

2.2 «Allgemeine Bestimmungen» der vorliegenden Vertragsurkunde

2.3

2.4

2.5

Soweit sich aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag mit seinen vereinbarten Bestandteilen nichts anderes ergibt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts; zwingende Bestimmungen des Gesetzes gehen dem vereinbarten Vertragsinhalt vor (z.B. Art. 100 Abs. 2 OR / 101 Abs. 3 OR).

3. Beteiligung der Gesellschafter

3.1 Beteiligungsquoten

Firma: Beteiligung in %:

1.

2.

3.

4.

5.

Total

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

3.2 Anteil an Gewinn und Verlust

- * im Verhältnis der Beteiligungsquote gemäss Ziffer 3.1
 im Verhältnis der tatsächlichen Beiträge im Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft

4. Beiträge der Gesellschafter

4.1 Finanzielle Beiträge

- a) Einlagen der Gesellschafter: Betrag in CHF:
- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 - 5.
- b) Betriebsbeitrag: % der jeweiligen Abschlags- / Teilzahlungen des Auftraggebers
- c) Fremdkapital der Planergemeinschaft (inkl. Bankverbindung):

4.2 Beiträge in Form von Arbeitsleistungen

Für die von den einzelnen Gesellschaftern und deren allfälligen Subplanern zu erbringenden Arbeitsleistungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 12.3 bis 12.5. Die Arbeitsleistungen sind in Anhang 1 näher spezifiziert, deren Entschädigung in Anhang 3.

4.3 Personal- und Inventarbeiträge

Die Gesellschafter stellen Personal und Inventar gemäss Ziffer 12.6 zur Verfügung.

4.4 Weitere Gesellschafterbeiträge

Weitere Gesellschafterbeiträge (z.B. Sachen oder Forderungen) sind in Anhang 2 näher spezifiziert.

5. Entschädigung für Gesellschafterleistungen

Die Entschädigung für Gesellschafterleistungen richtet sich nach Ziffer 14 und Anhang 3.

*Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

6. Organisation, Geschäftsführung und Beschlussfassung

6.1 Organisation (vgl. Ziffer 15)

6.11 Gesellschafterversammlung (vgl. Ziffer 15.1)

6.12 Gesellschaftsausschuss (vgl. Ziffer 15.2)

Die Gesellschafterversammlung delegiert in den Gesellschaftsausschuss

Name	Stellvertreter	Zeichnungsberechtigung (einzeln / kollektiv zu zweien)
als Vorsitzende(n): (i.d.R. Gesamtleiter)		
als Mitglied:		
als Mitglied:		
als Mitglied:		
als Mitglied:		
als Mitglied:		

6.13 Gesamtleiter (vgl. Ziffer 15.3)

Der Gesamtleiter führt die ihm in Ziffer 15.3 zugewiesenen Geschäfte (Art. 535 OR).

Name	Stellvertreter	Zeichnungsberechtigung (einzeln / kollektiv zu zweien)
------	----------------	--

6.14 Kontrollstelle (vgl. Ziffer 15.4)

6.15 Datenaustausch und -sicherung

Für den Datenaustausch und die Datensicherung gilt Anhang 4.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

6.2 Beschlussfassung (vgl. Ziffer 16)

Die Regeln über die Beschlussfassung richten sich nach Ziffer 16 vorbehältlich nachfolgender Bestimmungen:

7. Erfüllung und Haftung der Gesellschafter im Aussenverhältnis

Im Verhältnis zu Dritten (z.B. gegenüber dem Hauptauftraggeber oder Subplanern) verpflichten sich die Gesellschafter wie folgt

* als Solidarschuldner zur Erfüllung aller im Vertrag mit dem Auftraggeber übernommenen Leistungen; sie haften für die Folgen von Vertragsverletzungen nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.

* als Solidarschuldner zur Erfüllung aller im Vertrag mit dem Auftraggeber übernommenen Leistungen; soweit der eine Gesellschafter für eine Vertragsverletzung eines anderen Gesellschafters einzustehen hat, haftet er jedoch höchstens bis zum Betrag seiner Beteiligungsquote gemäss 3.1.

* in Prozenten

* umgerechnet in Franken

* als separate Schuldner, indem jeder Gesellschafter sich nur zur Erfüllung der von ihm selber im Vertrag mit dem Auftraggeber versprochenen Leistungen verpflichtet und gegenüber dem Auftraggeber keine Solidarschuldnerschaft der Gesellschafter besteht.

(*Achtung:* Massgeblich für den Umfang der Haftung im Aussenverhältnis ist die Abmachung im Vertrag mit dem Dritten, nicht die in diesem Gesellschaftsvertrag pro memoria erwähnte Haftungsregelung.)

8. Versicherungen

8.1 Konsortialversicherung

Versicherungsgesellschaft:

Deckungssumme

Selbstbehalt

Personen- und Sachschäden:

Bautenschäden:

Vermögensschäden:

8.2 Bauwesenversicherung (des Auftraggebers)

Versicherungsgesellschaft:

Deckungssumme:

Selbstbehalt:

Anteil der Planergemeinschaft:

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

8.3 Weitere Vereinbarungen (weitere Versicherungen, Garantien, Gebühren, usw.)

9. Streiterledigung und anwendbares Recht

9.1 Mediation

- * In einem Streitfall wird vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation durchgeführt.
 Als Mediatorin / Mediator wird eingesetzt:
 Die Mediatorin / der Mediator wird bei Bedarf bestimmt.

9.2 Gerichtsbarkeit

Zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag sind:

- * die ordentlichen Gerichte
 ein Schiedsgericht gemäss Richtlinie SIA 150

9.3 Gerichtsstand / Sitz des Schiedsgerichts

Als ausschliesslicher Gerichtsstand / Sitz des Schiedsgerichts für Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag wird festgelegt:

9.4 Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag findet schweizerisches Recht Anwendung.

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

B. Allgemeine Bestimmungen

- 10. Rechtsform, Vertragsbestandteile und Adresse**
- 10.1 Mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag verbinden sich die Parteien zu einer Planergemeinschaft in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft. Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich, zur Erreichung des Geschäftszweckes mitzuwirken und beizutragen.
- 10.2 Soweit die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht durch den vorliegenden Gesellschaftsvertrag und durch die weiteren Vertragsgegenstand bildenden Bestandteile (Ziffer 2) geregelt sind, finden die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 530–551 OR über die einfache Gesellschaft ergänzend Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die Rangfolge gemäss Ziffer 2.
- 10.3 Als Adresse der Planergemeinschaft gilt der Sitz des als Gesamtleiter eingesetzten Gesellschafters.
- 11. Beteiligungsquote**
- Die Gesellschafter haben – vorbehältlich abweichender Vereinbarung unter Ziffer 3.2 – Anteil an Gewinn und Verlust im Verhältnis der in Ziffer 3.1 festgelegten Beteiligungsquoten.
- 12. Beiträge der Gesellschafter**
- 12.1 Die Gesellschafter stellen der Planergemeinschaft die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlichen finanziellen Beiträge gemäss Ziffer 4.1 zur Verfügung. Diese sind auf ein Bankkonto zu überweisen, das auf den Namen der Planergemeinschaft lautet.
- 12.2 Reichen die nach Ziffer 4.1 vorgesehenen Geldmittel nicht aus, beschafft die Planergemeinschaft die zusätzlich benötigten Mittel durch weitere Eigenmittel, nötigenfalls durch Bankkredite. Die Gesellschafter sind verpflichtet, im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote weiteres Gesellschaftskapital einzubringen, und zwar in dem Umfang, wie der vereinbarte Zweck es erheischt (Art. 531 Abs. 2 OR). Über Notwendigkeit und Höhe zusätzlich benötigter Mittel entscheidet der Gesellschaftsausschuss aufgrund der konkreten Erfordernisse zur Erreichung des Geschäftszweckes.
- 12.3 Die von den einzelnen Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen sind in Anhang 1 umschrieben. Sie haben diese Leistungen so zu erbringen, wie es die richtige Erfüllung des Hauptvertrages inklusive allfälliger Änderungen erfordert.
- Die Gesellschafter verpflichten sich, die definitive Leistungsabgrenzung vor Ausführung des Auftrages im Anhang 1 des Gesellschaftsvertrages festzulegen resp. zu überprüfen.
- 12.4 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, sämtliche zur ordnungsgemässen Erfüllung seines Auftragsanteiles erforderlichen Leistungen zu erbringen, unabhängig davon, ob die hierzu erforderlichen Spezifikationen im Hauptvertrag resp. in Anhang 1 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführt sind oder nicht. Verlangt der Auftraggeber eine zusätzliche oder im Verhältnis zum Hauptvertrag sonstwie veränderte Leistung, so bedarf deren Ausführung der Zustimmung des Gesellschaftsausschusses.
- 12.5 Stellt sich heraus, dass nach der Leistungsabgrenzung unter den Parteien nicht sämtliche zur Erfüllung des Hauptvertrages nötigen Leistungen beschrieben sind, bzw. sind zusätzliche Leistungen zu erbringen oder entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf den Umfang der von jedem von ihnen zu erbringenden Leistungen, so entscheidet der Gesellschaftsausschuss nach Anhören aller betroffenen Gesellschafter über die Zuteilung der strittigen oder nicht zugeteilten Leistungen. Kommt über die daraus entstehenden Konsequenzen, z.B. über die Entschädigung für die zusätzlichen Leistungen, keine Einigung zustande, entscheidet hierüber wiederum der Gesellschaftsausschuss.
- 12.6 Die Gesellschafter stellen der Planergemeinschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote gemäss Ziffer 3.1 in der erforderlichen Anzahl Kader- und Betriebspersonal sowie mietweise das erforderliche Betriebsmaterial und sonstiges Inventar zur Verfügung. Während der Dauer des Einsatzes ist das Betriebspersonal den geschäftsführenden Organen der Planergemeinschaft unterstellt und handelt nach deren Weisungen. Über Zeit und Dauer des Einsatzes verständigen sich die Gesellschafter im gegenseitigen Einvernehmen, der rechtzeitigen Erreichung des Geschäftszweckes ist Vorrang einzuräumen gegenüber partikulären Interessen einzelner Gesellschafter.

- 12.7 Über die Art der Beschaffung (z.B. Leasing, Fremdmiete, Kauf) zusätzlich benötigter Betriebsmaterialien, Inventar resp. weiterer Gegenstände und / oder Leistungen entscheidet der Gesellschaftsausschuss aufgrund der konkreten Erfordernisse zur Erreichung des Gesellschaftszweckes.

13. Beizug von Subplanern

- 13.1 Grundsatz: Ein Beizug von Subplanern durch einzelne Gesellschafter oder durch die Planergemeinschaft ist nur gestattet, wenn der Hauptvertrag dies zulässt und kein anderer Gesellschafter in der Lage und bereit ist, die betreffende Leistung vertragskonform zu erbringen.
- 13.2 Über den Beizug von Subplanern durch die Planergemeinschaft beschliesst der Gesellschaftsausschuss. Für vertragswidriges Verhalten von gemeinsamen Subplanern haften die Gesellschafter gegenüber dem Auftraggeber nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts; im internen Verhältnis übernehmen sie die Nachteile der Haftung nach Massgabe ihrer Beteiligung am Verlust, sofern nicht eindeutig nur ein bestimmter oder mehrere bestimmte Gesellschafter für das fehlbare Verhalten des Subplaners verantwortlich war / waren.
- 13.3 Einzelne Gesellschafter sind zum Beizug eines Subplaners für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nur aus wichtigen Gründen und nur dann berechtigt, wenn der Gesellschaftsausschuss zustimmt. Gegenüber den Mitgesellschaftern haftet der Gesellschafter für das Verhalten des von ihm persönlich beigezogenen Subplaners wie für sein eigenes Verhalten (Hilfspersonenhaftung gemäss Art. 101 OR).

14. Entschädigung für Gesellschafter- leistungen

- 14.1 Jeder Gesellschafter hat für seine erbrachten Arbeitsleistungen Anspruch auf das ihm zustehende Honorar. Die Zahlungsmodalitäten und weiteren Abrechnungsfragen sind in Anhang 3 festzulegen. Im Umfang des abgemachten Betriebsbeitrages (Ziffer 4.1.b) kann Vergütung erst nach Auflösung der Planergemeinschaft verlangt werden.
- Wird das Gesamthonorar vom Auftraggeber aus Gründen gekürzt, die in der Leistung eines Gesellschafters liegen, so reduziert sich sein interner Entschädigungsanspruch um den entsprechenden Betrag, bis über die Haftung im Innenverhältnis (Ziffer 21.2) entschieden ist.
- Wird die Arbeitsleistung eines Gesellschafters aus Zufall oder aus Gründen unbrauchbar, die er zu vertreten hat, so ist er ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung zur nochmaligen Erbringung verpflichtet (Leistungs- und Vergütungsgefahr).
- 14.2 Die Gesellschafter sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Rechnungen und Zahlungsgesuche jeweils rechtzeitig dem Gesamtleiter einreichen, damit diese in Nachachtung des Zahlungsplanes eine Gesamtrechnung erstellen kann. Die Gesamtrechnung leitet sie an den Auftraggeber weiter.
- 14.3 Eine weitergehende Entschädigung für besondere Gesellschafterleistungen (z.B. Gesamtleiter, Gesellschaftsausschuss usw.) ist in Anhang 3 besonders zu regeln. Soweit keine besonderen Entschädigungen festgelegt werden, besteht kein Anspruch auf eine besondere Vergütung.
- 14.4 Die Entschädigung für zur Verfügung gestelltes Personal richtet sich nach Anhang 3. In die Lohnansätze sind sämtliche Zuschläge einzurechnen. Bemisst sich die Honorierung für geschäftsführende Organe nach Prozenten der Abrechnungssumme, so ist darunter die Gesamthonorarsumme (inkl. allfällige Prämien, Teuerungszuschläge, aber exkl. Mehrwertsteuer) zu verstehen, welche an die Planergemeinschaft ausbezahlt wird.
- 14.5 In die Mietzinsentschädigung gemäss Anhang 3 sind die anteilmässigen Kosten für Amortisation, Verzinsung, Versicherung, Unterhalt usw. einzuschliessen. Reparaturen und Revisionen gehen zulasten der Planergemeinschaft, soweit nicht böswillige Beschädigung eines Gesellschafters vorliegt. Zur Verfügung gestelltes Betriebsmaterial oder Inventar darf von einem Gesellschafter erst zurückgefordert werden, wenn es zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nicht mehr benötigt wird.
- 14.6 Nebenkosten, welche weder dem Auftraggeber noch Dritten belastet werden können, werden jeweils im Verhältnis der Inanspruchnahme unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

15. Organisation und Geschäftsführung

Die Organisation der Planergemeinschaft besteht aus der *Gesellschafterversammlung*, dem *Gesellschaftsausschuss*, der *Gesamtleiter* und aus der *Kontrollstelle*.

- 15.1 Die *Gesellschafterversammlung* beschliesst über
- Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages.
 - Aufnahme neuer Gesellschafter.
 - Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen (ohne Stimmberechtigung des Betroffenen).
 - Bestellung eines Generalbevollmächtigten und die Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, soweit keine Gefahr im Verzug ist.
 - Bestellung / Delegation des Gesellschaftsausschusses.
- 15.2 Der *Gesellschaftsausschuss* leitet die gesamten Aktivitäten der Planergemeinschaft auf technischem, finanziellem und administrativem Gebiet. Dieser ist Beschlussorgan, und zwar insbesondere für folgende Bereiche
- Abschluss von Verträgen (mit Ausnahme des Hauptvertrages) und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Dritten.
 - Entscheide über die im Falle von Streitigkeiten mit dem Auftraggeber und Dritten zu treffenden Massnahmen.
 - Entscheide über Notwendigkeit und Höhe zusätzlich benötigter Mittel.
 - Entscheide über Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern bezüglich der Leistungsabgrenzung unter ihnen, der Zuteilung zusätzlicher oder noch nicht zugeteilter Arbeiten oder von Arbeiten zufolge Versäumnis oder Unvermögen eines Gesellschafters.
 - Entscheide über den Beizug von Subplanern der Planergemeinschaft oder einzelner Gesellschafter.
 - Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an den Gesamtleiter.
 - Entscheide über sämtliche übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung oder dem Gesamtleiter übertragen worden sind.

- 15.3 Der *Gesamtleiter* ist als geschäftsführendes Organ verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse des Gesellschaftsausschusses.

Ein Stellvertreter besitzt dieselben Befugnisse, falls der Gesamtleiter länger als 1 Woche abwesend ist und die Aufgabe keinen Aufschub erträgt.

Dem Gesamtleiter obliegt die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Vertretung der Planergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber und Dritten.
 - Leitung, Organisation und Koordination sämtlicher Leistungen, welche die Planergemeinschaft gemäss Hauptvertrag gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen hat.
 - Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Vorschriften.
 - Überwachung der Einhaltung des Projektzeitplanes und des Projektbudgets mit der Verpflichtung, bei festgestellten Abweichungen umgehend den Gesellschaftsausschuss zu benachrichtigen.
 - Führung und Überwachung des ihr direkt unterstellten Personals.
 - Erledigung des gesamten Korrespondenzverkehrs, einschliesslich der Einladungen und Protokollführung an Besprechungen und Ausarbeitung der notwendigen Berichte und Zwischenberichte an den Auftraggeber.
 - Unverzögliche Information des Gesellschaftsausschusses über sämtliche wichtigen Ereignisse.
 - Verwaltung der Betriebsbeiträge und allfälliger weiterer Gesellschaftereinlagen.
 - Führung des gesamten Rechnungs- und Honorierungswesens gegenüber dem Auftraggeber und unter den Gesellschaftern.
 - Führung der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs mit der Verpflichtung, vierteljährlich Rechenschaftsberichte zu erstellen.
 - Weitere Aufgaben gemäss Hauptvertrag mit dem Auftraggeber.
- 15.4 Die *Kontrollstelle* revidiert die Buchhaltung der Planergemeinschaft und erstattet dem Gesellschaftsausschuss gestützt auf die Rechenschaftsberichte des Gesamtleiters periodisch Bericht. Sofern der Gesellschaftsausschuss es nicht anders anordnet, berichtet die Kontrollstelle quartalsweise.

- 16. Beschlussfassung**
- 16.1 Die *Gesellschafterversammlung* fasst über die ihr zugewiesenen Geschäfte einstimmig Beschluss.
- 16.2 Der *Gesellschaftsausschuss* fasst über die ihm zugewiesenen Geschäfte Beschluss wie folgt:
- Bei der *ersten* Beschlussfassung ist die Mehrheit der Personenstimmen und die Mehrheit nach den Beteiligungsquoten (Ziffer 3.1) erforderlich. Fehlt es an dieser doppelten Mehrheit, so ist der Entscheid auf die nächste Sitzung zu vertagen.
 - Bei der *zweiten* Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Beteiligungsquoten; bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende des Gesellschaftsausschusses über den Stichentscheid.
- 16.3 Nicht stimmberechtigt ist jeweils ein Gesellschafter, der vom Ausgang eines Beschlusses persönlich betroffen ist (z.B. beim Ausschliessungsbeschluss aus wichtigen Gründen).
- 16.4 Beschlüsse können schriftlich oder mündlich (auch telefonisch oder im Rahmen einer Sitzung) gefasst werden. Über mündliche Beschlüsse erstellt der Gesamtleiter umgehend ein Protokoll. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 17. Sorgfaltspflichten der Gesellschafter**
- Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Interessen der Planergemeinschaft sorgfältig zu wahren, ihre volle Leistungskraft, ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes einzusetzen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Sie haften für die gleiche Sorgfalt, welche der Beauftragte anzuwenden hat (Art. 398 OR), wobei sie für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und Beauftragten wie für eigenes haften.
- 18. Konkurrenzverbot und sonstige Treuepflichten der Gesellschafter**
- 18.1 Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vorteil Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde (Art. 536 OR).
- 18.2 Ohne Einverständnis des Gesellschaftsausschusses ist es auch ausscheidenden Gesellschaftern untersagt, allein oder zusammen mit anderen Planern Leistungen anzubieten oder zu erbringen, die mit dem in diesem Gesellschaftsvertrag bezeichneten Projekt im Zusammenhang stehen.
- 18.3 Ohne Einverständnis des Gesellschaftsausschusses ist es sämtlichen Gesellschaftern untersagt, der Planergemeinschaft zur Verfügung gestelltes Kader- und Betriebspersonal abzuwerben, und zwar solange, bis sämtliche Arbeiten zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes abgeschlossen und die Planergemeinschaft aufgelöst ist.
- 19. Pflicht zur Rechenschaftsablegung und zur Aktenaufbewahrung**
- 19.1 Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, einem anderen Gesellschafter jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen, insbesondere in die Tätigkeit, in die Geschäftsbücher und -papiere der Gesellschaft Einsicht zu gewähren und auf Verlangen hin eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens zu ermöglichen.
- 19.2 Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsbücher und -papiere sowie die technischen Akten während der Dauer von 10 Jahren nach Auflösung der Planergemeinschaft in geeigneter Form aufzubewahren.
- 20. Geheimhaltung**
- Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen der Zusammenarbeit in Erfahrung gebrachten Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Patente oder sonstiges geistiges Eigentum nicht weiterzuverwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.
- Jeder Gesellschafter hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass weder von seinen Angestellten, Hilfspersonen, Subplanern noch von deren Vertretern solche Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Patente oder sonstiges geistiges Eigentum weiterverwendet oder weitergegeben werden.

21. Erfüllung und Haftung

21.1 Erfüllung: Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm vertraglich übernommenen Leistungen gehörig zu erbringen. Behindert bzw. gefährdet ein Gesellschafter durch unrationelle oder nicht fachmännische Arbeitsweise oder durch sein sonstiges Verhalten die gehörige Erfüllung des Hauptvertrages mit dem Auftraggeber oder des Gesellschaftsvertrages, so entscheidet der Gesellschaftsausschuss nach Anhören der betreffenden Partei über die zu treffenden Massnahmen (z.B. Beizug von zusätzlichem Personal, Auswechseln des Personals, andere geeignete Massnahmen) und setzt dem fehlbaren Gesellschafter eine angemessene Frist zur Verbesserung. Kommt der fehlbare Gesellschafter dieser Aufforderung zur Verbesserung nicht fristgerecht nach, oder dauert die Behinderung oder Gefährdung trotz der getroffenen Massnahmen an, so ist der Gesellschaftsausschuss berechtigt, die betreffenden Leistungen selbst zu erbringen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der fehlbare Gesellschafter hat die Kosten und den Schaden, welche durch die Ersatzvornahme und sein sonstiges fehlbares Verhalten entstanden sind, zu übernehmen.

21.2 Haftung: Im Aussenverhältnis, d.h. dem Auftraggeber gegenüber, bestimmt sich die Haftung der Gesellschafter für die vertragsgemässe Erfüllung nach Massgabe des Hauptvertrages.

Im Innenverhältnis haftet jeder Gesellschafter für den von ihm verursachten Schaden, wobei er das Verhalten seiner Hilfspersonen und beigezogenen Beauftragten (z.B. Subplaner usw.) als eigenes Verhalten zu vertreten hat.

Kann ein Schaden einem Verursacher nicht zugeordnet werden, so ist dieser von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zu tragen.

Konventionalstrafen und sonstige Pönalen, die von der Planergemeinschaft wegen Verspätungen oder aus anderen Gründen zu bezahlen sind, müssen von demjenigen Gesellschafter übernommen werden, welcher die Verspätung verursacht oder sonstwie den Grund gesetzt hat. Haben mehrere Parteien die Bezahlung von Konventionalstrafen oder sonstigen Pönalen verursacht, so entspricht ihre Zahlungspflicht dem Umfang der von ihnen gesetzten Teilursache.

Mängel und daraus resultierende Schäden werden unverzüglich von dem Gesellschafter behoben, in dessen Leistungen sie auftreten. Die Kosten trägt der Gesellschafter, dessen nicht vertragskonforme Leistung die Mängel und Schäden verursacht haben. Diese Kosten umfassen auch die Aufwendungen für die Feststellung des Mangels, für die Zusatzmassnahmen, die notwendigerweise infolge des Mangels zu ergreifen sind, ferner die Kosten für Änderungen der Leistungen eines anderen Gesellschafter, welche durch eine solche Mängelbehebung erforderlich werden, schliesslich alle in diesem Zusammenhang anfallenden Begleitkosten (z.B. Inspektionen, Abnahmen usw.).

Werden im Hauptvertrag mit dem Auftraggeber verlangte Leistungsvorgaben nicht erreicht bzw. nicht eingehalten, haftet der hierfür verantwortliche Gesellschafter allein.

21.3 Risikoverteilung im Innenverhältnis: Die Gesellschafter tragen im Innenverhältnis für ihren Leistungsanteil das gesamte technische und wirtschaftliche Risiko, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Gefahr einer Zahlungsverzögerung oder eines Zahlungsausfalles, wie wenn sie unmittelbar mit dem Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hätten.

21.4 Abwehr von Ansprüchen: Falls gegen einen Gesellschafter im Zusammenhang mit der Abwicklung des Hauptvertrages oder des vorliegenden Vertrages vom Auftraggeber oder von Dritten Ansprüche erhoben werden, so hat die betreffende Partei unverzüglich den Gesellschaftsausschuss zu benachrichtigen. Der Gesellschaftsausschuss trifft daraufhin unverzüglich die erforderlichen Massnahmen, wobei sämtliche Gesellschafter verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterstützen, um allfällige unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Fällt ein solcher Anspruch gegen einen Gesellschafter in die ausschliessliche Zuständigkeit eines anderen Gesellschafter, so ist dieser fehlbare Gesellschafter verpflichtet, dem/den beanspruchten Gesellschaftern beizustehen.

Kein Gesellschafter kann Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter, die ganz oder teilweise von der Planergemeinschaft zu tragen sind, ohne vorherige Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anerkennen.

21.5 Aktivprozesse: Beschliesst der Gesellschaftsausschuss mit dem erforderlichen Quorum, gegen den Auftraggeber resp. gegen Dritte gerichtlich vorzugehen (Ziffer 15.2 lit. b), so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, als Partei an einem Prozess teilzunehmen.

- 22. Versicherungen / Garantien**
- 22.1 Die Planergemeinschaft schliesst auf ihren Namen eine Konsortialversicherung (Betriebshaftpflicht) ab. Die Höhe der Deckungssumme und die Selbstbehalte sind in Ziffer 8 festzulegen.
- Vor Abgabe des Angebotes resp. Unterzeichnung des Hauptvertrages prüfen die Gesellschafter gemeinsam, ob und in welchem Umfang es angebracht und erforderlich ist, zusätzlich gemeinsame Versicherungspolice abzuschliessen.
- 22.2 Im übrigen ist jeder Gesellschafter für seinen Leistungsanteil für vollständige Versicherungsdeckung verantwortlich und trägt alle Prämien und Kosten, die sich aus dieser Versicherungsdeckung ergeben.
- 22.3 Sind dem Auftraggeber gegenüber Garantien oder Bürgschaften zu stellen, tragen die Gesellschafter die anfallenden Kosten gegenüber der garantierenden bzw. bürgenden Bank im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote. Werden Sicherheiten in Anspruch genommen, ist der daraus entstehende Schaden von den Gesellschaftern nach der Verantwortlichkeits- und Haftungsordnung von Ziffer 21 zu übernehmen.
- 23. Abtretung von Rechten und Pflichten**
- Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie die Abtretung von Forderungen an einen Dritten ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis aller Mitglieder des Gesellschaftsausschusses zulässig.
- 24. Urheberrechte**
- Mangels anderer Vereinbarung gehören die Urheberrechte an den Plänen und an den weiteren Dokumenten dem Gesellschafter, von dem sie stammen.
- 25. Steuern**
- Jeder Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Hauptvertrages und diesem Gesellschaftsvertrag anfallenden Steuern oder Abgaben für den von ihm erbrachten Leistungsanteil. Nicht zuordnungsfähige Steuern und Abgaben sind von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu tragen.
- 26. Ausscheiden eines Gesellschafters**
- 26.1 Ein Gesellschafter scheidet aus und die übrigen Gesellschafter setzen die Planergemeinschaft unter sich fort
- beim Tod eines Gesellschafters bzw. wenn die Firma eines Gesellschafters aufgelöst wird.
 - wenn über einen Gesellschafter der Konkurs eröffnet wird resp. ein Nachlassstundungsgesuch eingereicht wird.
 - wenn ein Gesellschafter (trotz Mahnung) vertragswidrig seine Zahlungen einstellt.
 - wenn ein Gesellschafter aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 545 Abs. 2 OR seinen Austritt erklärt.
 - wenn die übrigen Gesellschafter einstimmig aus wichtigen Gründen den sofortigen Ausschluss eines Gesellschafters beschliessen.
- 26.2 Stichtag des Ausscheidens und des Erlöschens der Mitgliedschaftsrechte ist der Tag des Eintrittes des Ausscheidungsgrundes bei Fällen von Konkurs, Nachlassstundungsgesuch und Zahlungseinstellung resp. der Tag der Zustellung der Austrittserklärung resp. des Ausschliessungsbeschlusses in den übrigen Fällen. Ab dem Stichtag, an welchem das Ausscheiden wirksam wird, führen die übrigen Gesellschafter die Arbeitsgemeinschaft unter sich weiter. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis zu ihrer Beteiligungsquote an.

27.
Vertragsgültigkeit
und Vertragsdauer

27.1 Dieser Gesellschaftsvertrag entfaltet Rechtswirkungen mit Unterzeichnung durch sämtliche Gesellschafter. Er gilt unter der Bedingung, dass der Hauptvertrag mit dem Auftraggeber gültig zustande kommt und bleibt in Kraft, bis alle aus dem Hauptvertrag sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt und sämtliche Arbeiten erledigt sind. Solange der Hauptvertrag nicht erloschen ist, kann der vorliegende Gesellschaftsvertrag – ausser aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 545 Abs. 2 OR – durch keine Partei gekündigt werden.

Die Verpflichtungen der Parteien, die ihrer Natur gemäss fortauern (Urheberrecht, Geheimhaltung usw.) bleiben auch nach der Beendigung des Gesellschaftsvertrages in Kraft.

27.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wider Erwarten nichtig, anfechtbar oder ergänzungs- bzw. anpassungsbedürftig sein oder werden, so behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit. Die Gesellschafter verpflichten sich, die allenfalls unwirksame Vertragsklausel durch eine derartige neue Vertragsklausel zu ersetzen, die in wirksamer Weise der wegfallenden Bestimmung möglichst gleichkommt sowie Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht wird. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet hierüber das gemäss Ziffer 9.1 zuständige (Schieds-)Gericht.

28.
Unterschriften

Dieser Gesellschaftsvertrag wird _____-fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet:

Die Gesellschafter (Name und Unterschrift): Datum:

1.

2.

3.

4.

5.

Anhang 1

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom:

betreffend folgendes Projekt:

Arbeitsleistungen der Gesellschafter und allfälliger Subplaner gemäss Ziffer 4.2 des Gesellschaftsvertrages

Der vorliegende Anhang enthält

- * 1. Funktionendiagramm
- 2. Projekthandbuch
- 3. Detaillierter Beschrieb der Arbeitsleistungen der einzelnen Gesellschafter und allfälliger Subplaner

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

Anhang 2

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom:

betreffend folgendes Projekt:

Weitere Beiträge der Gesellschafter gemäss Ziffer 4.4 des Gesellschaftsvertrages

1. Forderungen

2. Sachen

Gemäss Kaufvertrag vom:

Gemäss Mietvertrag vom:

3.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

Anhang 3

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom:

betreffend folgendes Projekt:

Entschädigung für Gesellschafterleistungen gemäss Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages

- 1. Entschädigung für Arbeitsleistungen der Gesellschafter (Ziffer 4.2)**

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

2. Entschädigung für besondere Gesellschafterleistungen (Ziffer 6.1.2 bis 6.1.4 und 14.3)

Leistungen	* <input type="checkbox"/> in % der Abrechnungs- summe	<input type="checkbox"/> Pauschal	<input type="checkbox"/> Stundenansätze
Für Mitglieder des Gesellschaftsausschusses			
Für Gesamtleiter			
Für Kontrollstelle			
Für Leistung von weiteren Aufgaben (z.B. Vorleistungen, Akquisition usw.)			

3. Entschädigung für zur Verfügung gestelltes Personal der Gesellschafter (Ziffer 12.6 und 14.4)

Funktion / Leistungen	Stundenansätze
-----------------------	----------------

4. Entschädigung für Betriebsmaterial, Inventar, Büroräumlichkeit und sonstige Leistungen (vgl. Ziffer 14.5)

Bezeichnung	Mietzinsentschädigung
-------------	-----------------------

* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

5. Abrechnung innerhalb der Planergemeinschaft (vgl. Ziffer 4, 12 und 14)

Leistungen	Rechnungs- perioden (in Tagen)	Zahlungsfristen ab Rechnungs- datum (in Tagen)	Zinspflicht ab Rechnungs- datum (in Tagen)	Zins- sätze (in %)
------------	--------------------------------------	---	---	--------------------------

Einlagen der Gesellschafter
(inkl. Betriebsbeiträge)

Entschädigung für
Arbeitsleistungen

Entschädigung für zur Verfügung
gestelltes Personal und Inventar

Entschädigung für die Tätigkeit
im Gesellschaftsausschuss

Entschädigung für den Gesamtleiter

Entschädigung für die Tätigkeit
als Kontrollstelle

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

Anhang 4

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom:

betreffend folgendes Projekt:

Datenaustausch und -sicherung gemäss Ziffer 6.15 des Gesellschaftsvertrages

1. Für den Austausch von Projektdaten / -informationen gelten folgende Voraussetzungen und Bestimmungen:

- 1.1 Soweit Pläne mit CAD erstellt werden, kommen folgende Installationen zum Einsatz:
(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

Gesellschafter	Rechner / Betriebssystem	Anwendersoftware	Austauschformat
----------------	-----------------------------	------------------	-----------------

- 1.2 Die Bauadministration (Ausschreibung, Baubuchhaltung, Termine, Dokumente) erfolgt mit folgenden Programmen:

- 1.2.1 Ausschreibung / Vertrag nach Positionen / Rechnungen nach Positionen / Schlussrechnungen
(Unternehmer)
(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

Gesellschafter	Rechner / Betriebssystem	Anwendersoftware	Austauschformat
----------------	-----------------------------	------------------	-----------------

- 1.2.2 Projektrechnungswesen / Baubuchhaltung (KV, Vertrag inkl. Nachträge, sämtliche Rechnungen inkl. Honorare / Gebühren, Zahlungen, Zahlungsanweisungen usw.)
(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

Gesellschafter	Rechner / Betriebssystem	Anwendersoftware	Austauschformat
----------------	-----------------------------	------------------	-----------------

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

- 1.2.3 Termine (Terminpläne, Teilterminpläne, Pendenzenlisten usw.)
(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

Gesellschafter	Rechner / Betriebssystem	Anwendersoftware	Austauschformat
----------------	-----------------------------	------------------	-----------------

- 1.2.4 Dokumentation / Administration (Raumbücher, Produktspezifikationen, Betriebshandbücher, Abnahme-protokolle, Absageschreiben, Protokolle, Rapporte usw.)
(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

Gesellschafter	Rechner / Betriebssystem	Anwendersoftware	Austauschformat
----------------	-----------------------------	------------------	-----------------

- 1.3 Für die Kommunikation zwischen den Gesellschaftern wird folgender Netzwerkbetreiber verpflichtet:

2. Für die Beschaffung / Erstellung und Zurverfügungstellung von notwendigen gemeinsam benutzten Grundlagendokumenten sowie für die laufenden Nachführungen während der ganzen Zeit der Projektierung werden folgende Verantwortlichkeiten festgelegt:

Grundlagendokument	Verantwortlich ist
--------------------	--------------------

3. Die Verantwortung für die Datensicherung und die Archivierung liegt beim jeweiligen Ersteller des Dokumentes. Als Original gilt eine Papierkopie des Dokumentes in der letztgültigen Fassung.

4. Die Urheberrechte an den Daten bleiben – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – bei den Erstellern.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien